

## Repositorium für die Medienwissenschaft

Cornelia Vismann

# **Die Macht des Anfangs**

2011

https://doi.org/10.25969/mediarep/18478

Veröffentlichungsversion / published version Zeitschriftenartikel / journal article

#### **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Vismann, Cornelia: Die Macht des Anfangs. In: *ZMK Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung*. Medien des Rechts, Jg. 2 (2011), Nr. 2, S. 57–68. DOI: https://doi.org/10.25969/mediarep/18478.

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0/ Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/

#### Terms of use:

This document is made available under a creative commons - Attribution - Non Commercial - Share Alike 3.0/ License. For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/





### **Die Macht des Anfangs**

Cornelia Vismann †

PETRA GEHRING DANKE ICH DAFÜR, dass sie mir mit dem verwegen kurzen Titel der Vorlesungsreihe Gelegenheit gegeben hat, eine Theorie der Macht zu skizzieren.¹ Gelegenheit sage ich, aber eigentlich ist es eine Aufforderung gewesen, der man sich nicht entziehen kann. Das Ausrufungszeichen hinter dem Titel läßt gar keine andere Wahl, als einmal das zu thematisieren, was bislang in meinen Arbeiten bloß als ein Effekt von bestimmten Verwaltungspraktiken auftauchte. Macht hat, so nahm ich an, wer über einen administrativen Apparat verfügt, samt Akten und Bearbeiter. Und mit dieser Max Weber entlehnten Formel hatte sich der Machtbegriff für mich auch schon erledigt, denn entscheidend ist doch, welche Ausprägung sie erhält aufgrund der Techniken, über die sie verfügt: Ist es die Detailmacht eines protestantischen Herzogtums in der frühen Neuzeit oder die Transzendentalmacht des Preußischen Staats um 1800? Ist es die Macht, die aus einer peniblen Archivhaltung herrührt, die Macht, die auf Selbstverwaltung setzt, oder diejenige, die sich der Mündlichkeit des Befehls verdankt? Diese Verschiebung des Blickwinkels von der Macht zu den Machttechniken, die diese auf die Bildung von Macht haben, ersparte mir ontologische Aussagen über die Macht - und dort, wo sie zu einem konkreten Akteur wurde, ließen sich auch konkrete Namen dafür einsetzen: Elisabeth, Herzogin von Braunschweig, der preußische Staat, der nationalsozialistische Staat ... Nun, unter dem Imperativ dieser Vorlesungsreihe - »Macht!« - komme ich damit nicht mehr durch. Eine weitere Fallstudie zur Macht bleibt Ihnen also sicher erspart. Stattdessen will ich mir selbst den sicheren Boden der Geschichte entziehen und einmal nicht von einer bestehenden Herrschaft ausgehen, deren Macht ich anhand einer Analyse der Verwaltung nachweise. So gelange ich von selbst an den Anfang der Macht, dort, wo sie noch keine konkrete Herrschaftsform angenommen hat. Doch bekanntlich sind Anfänge nicht beobachtbar.

Cornelia Vismann hat diesen Vortrag am 20. 12. 2006 im Rahmen der von Petra Gehring und Marc Rölli konzipierten Ringvorlesung »Macht!« am Institut für Philosophie der TU Darmstadt gehalten. Eine Audioaufzeichnung des Vortrags kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden: http://www.e-learning.tu-darmstadt.de/openlearnware/lehrmaterial\_in\_olw/philosophie/macht.de.jsp

Botho Strauß' Beginnlosigkeit, Luhmanns Autopoiesis, Derridas Différance, sie alle denken den Anfang als Unmögliches. Dass er stattgefunden hat, mag sich rückblickend konstatieren lassen. Systeme sind geschlossen. Und immerhin, der Redner hat seinen Vortrag unwiderruflich begonnen, auch wenn er den Anfang immer weiter aufschiebt. In jedem Fall sind Mutmaßungen über den Anfang dazu verurteilt, das Ereignis des Anfangs zu verfehlen. Die Instituierung eines Systems bleibt seine blinde Stelle, die Aporie, oder wie immer es in den einzelnen Theoriesprachen heißt, um auszudrücken, dass den Stets-Nachträglichen eine Aussage über den Anfang verwehrt ist. Wenn es um den Anfang geht, mit dem Herrschaft anhebt, dann produziert die Anfangsweigerung immerhin mythische Anfangserzählungen.<sup>2</sup> Die Erzählung führt die unerlässliche Beobachterebene ein. Der Anfang präsentiert sich als ein Doppel aus Legende und System. Und dieses Doppel begleitet nicht erst die nachträgliche Betrachtung des Anfangs, sie prägt ihn von Anfang an. Fremdreferenz und Umwelt sind, auch wenn das System sie erfolgreich tilgt, in den Anfängen wirksam. Auch das ist eine Einsicht, die ich Albrecht Koschorkes Arbeiten entnehme. Systeme durchlaufen eine Phase der Purifikation von Fremdreferenz, um in Selbstreferenz zu erstehen.

Derrida hat den Sinn für diese verunreinigenden Elemente gestärkt, die in den Anfangserzählungen wirken. Für Juristen in dieser Hinsicht noch immer hochbedeutsam ist sein Kommentar zu Benjamins Kritik der Gewalt.<sup>3</sup> Den Hinweis auf die im Recht wirkende Gewalt, sein verunreinigendes Element, nimmt Derrida zum Anlass, die Grundaporie des Rechts aufzuweisen, die in ihrer Untrennbarkeit von der Gewalt besteht. Und deutlicher als andere hat Petra Gehring festgestellt, dass Juristen keine Schwierigkeiten mit dieser Einsicht in die aporetische Grundstruktur des Rechts haben. Sie operieren in einem System mit bestimmten funktionalen Vorgaben, eine logische Konsistenz oder gar eine umfassende Wahrheit beanspruche das Recht nicht. Sind also Juristen eher als andere, insbesondere Philosophen, im Umgang mit Paradoxien versiert, dann dürften sie auch als Spezialisten des Anfangs gelten. Sie sind jedenfalls die Praktiker des Anfangs, die Macher oder Gründer. Das Anfangen residiert schließlich von Anfang an der Sphäre des Rechts. Wenn man Juristen also bei der Arbeit beobachtet, dann lassen sich doch Aussagen über den Anfang treffen.

Die zentrale Aktivität des Anfangs ist das Gründen, und dies ist eine rechtliche

Mit wiederum erstaunlich funktionalem Effekt, wie man erfahren kann von Albrecht Koschorke: Götterzeichen und Gründungsverbrechen. Die zwei Anfänge des Staates, in: Neue Rundschau I (2004), S. 40–55. Zu den hier vorgestellten Überlegungen siehe auch ders.: Die Grenzen des Systems und die Rhetorik der Systemtheorie, in: ders./Cornelia Vismann (Hg.): Widerstände der Systemtheorie. Kulturtheoretische Analysen zum Werk von Niklas Luhmann, Berlin 1999, S. 49–60, bes. S. 55.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Jacques Derrida: Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«, Frankfurt/M. 1991.

Aktivität. *Instituere* ist die Grundoperation des Rechts, genauer des römischen Rechts. Sie setzt einen Anfang, der bis heute die westlichen Rechtsordnungen prägt und über das Recht hinaus reicht. Soziologen sprechen beispielsweise ebenfalls von Institutionen, Kulturwissenschaftler fragen nach der Performanz von Gründungsakten. Kurzum und simpel ausgedrückt: Wer anfängt, hat die Macht, die Macht, das zu bestimmen, was aussagbar ist.

Unter der Hand meiner Bemerkungen zum Anfang hat sich also meine anfängliche Frage nach dem Anfang der Macht in die Frage nach der Macht des Anfangs verkehrt. In Rom fällt beides zusammen. Der Anfang der Macht ist eine Angelegenheit des römischen Rechts, das dem römischen Imperium zu seiner Macht über den abendländischen Anfang verhilft. Ich möchte im Folgenden den abendländischen Anfangsmodus des *instituere* genauer betrachten, weil er Auskunft gibt über diese Macht des Anfangs, der wir als sprechende Subjekte des westlichen Rechts unterliegen. Diese Auskunft ist nun bei aller Abstraktion von einer konkreten Herrschaftsformation nicht unhistorisch, da sie im römischen Recht verankert ist. Und sie wird, so hoffe ich, auch nicht ontologisch ausfallen, da die Betrachtung der Macht in eine Tätigkeit aufgelöst wird, die des *instituere*.

#### 1. Instituere

Sichtbarster Effekt dieser Tätigkeit des Gründens sind die Institutionen. Sie sind vor allem anderen – juristische Anstalten, gesellschaftliche Einrichtungen oder kulturelle Veranstaltungen – ein Text: *Institutionen* bezeichnen in der römischen Antike ein Lehrbuch des Gaius, die sogenannten *Gaii Institutiones*, das sowohl die Bildung junger Juristen (*instituere*) als auch den Stoff der Ausbildung in bestimmten Rechtsinstituten wie etwa den Verträgen umfasst.

Die Institutionen sind in drei Teile gegliedert.<sup>4</sup> Der erste behandelt Personen, der zweite Sachen und der dritte Handlungen, nämlich die Ausübung des Rechts vor Gericht. Auf Gaius, einen Juristen aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert, geht die in der abendländischen Rechtskultur äußerst wirkungsmächtige Dreiteilung in personae, res und actiones zurück. Die Institutiones sind das anspruchsvolle Projekt, die Personen und Dinge gemäß ihrem rechtlichen Gebrauch einzuteilen. De rerum divisione, von der Einteilung der Dinge, handelt ausdrücklich der zweite Teil der Institutionen. Es geht darum, den alltäglichen Dingen Namen zu geben.

<sup>4</sup> Vgl. Gaius: Institutionen [Inst.], hrsg. v. Ulrich Manthe, 2. unverän. Aufl., Darmstadt 2010; Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung, hrsg. v. Okko Behrends u.a., Bd. 1: Institutionen, 2., verb. u. erw. Aufl., Heidelberg 1997; Bd. 2: Digesten Buch 1–10, Heidelberg 1995.

Res cottidiainae sive aurea – Alltägliche Dinge (Rechtsfälle) oder goldene Worte, so lautet der Titel eines anderen Buchs von Gaius. Die Institutiones zählen unter den drei Titeln auf, was jeweils zu welcher Kategorie gehört. »Die oberste Einteilung des Rechts der Personen ist nun die, dass alle Menschen entweder Freie sind oder Sklaven« (Inst. 1.3.) Unter den Freien gibt es Freigelassene und Freigeborene. Es gibt Väter (väterliche Gewalt), unter diesen leibliche, Adoptivväter und Vormünder, es gibt Kinder, Frauen, unter diesen solche, die man heiraten kann und die man nicht heiraten kann, und es gibt Personen, die ihr Bürgerrecht und/oder ihre Freiheit verlieren.

Unter den Dingen gibt es ebenso viele Einteilungen: »Manche Sachen stehen nach dem Naturrecht allen gemeinsam zu, manche sind öffentlich, manche gehören einer Gesamtheit, manche niemandem; die meisten aber gehören einzelnen Menschen« (Inst. II. Vorrede). Allen gemeinsam gehören die Luft, die Flüsse, die Meere, Strände und Häfen. Der Gesamtheit, nicht einzelnen Menschen, gehören das Theater, die Rennbahn und ähnliche öffentliche Einrichtungen. Niemandem gehören die sakralen Sachen. Wilde Tiere, Vögel und Fische können in das Eigentum eines Einzelnen übergehen, sobald dieser sie gefangen hat. Bienen gehören dem, in dessen Blickfeld sie sind. Perlen, Edelsteine und was man sonst am Strand findet, wird Eigentum des Finders. Detailliert bis zu den kostbaren Purpurfäden werden die Gegenstände des Vermögensrechts aufgezählt: eigentumsrechtlich beherrschte körperliche Sachen, verschiedene unkörperliche Zuordnungsformen von Vermögensrechten, wie Dienstbarkeiten, Nießbrauch, Erbschaft, Obligationen, die wiederum verschiedene Entstehungsgründe haben können, von denen die beiden wichtigsten Vertrag und Delikt sind. Die actiones, die dritte Säule der Institutiones, bestimmen die Sprechakte, mit denen vor Gericht das Verhältnis zwischen personae und res im speziellen Streitfall festgestellt wird. Einreden, Repliken, Dupliken, Tripliken, Interdikte und Einwendungen. Unter diesem Titel sind auch diejenigen aufgeführt, die zu diesen actiones befugt sind: Anwälte, Richter, Procuratoren und Judicis.

Die *Institutiones* machen folglich nichts anderes, als die Welt in der Sprache einzurichten. Sie geben den Dingen Namen, definieren ihre Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zum Recht und den Status von Personen in Bezug auf die Dinge. Sie sind deskriptiv, ordnen das, was man vorfindet. Ein Inventar der Daten des Rechts, derjenigen, die das Recht gibt und die dem Recht in den *Institutionen* gegeben werden. Darin sind die *Institutionen* gänzlich unautoritativ. Und vielleicht bietet das eine Erklärung dafür, dass Gaius für das Pseudonym einer Frau gehalten wurde. Hier spricht keine Autorität, hier spricht ein Lehrer, ein Erklärer oder Ordner des Lebens. Es geht in seinem Lehrbuch nicht um Geltung, sondern um die diskursive Einrichtung des Lebens. Gaius' Lehrbuch ist kein Gesetzbuch. Darum auch bleibt dieses imposante Diskursivierungsprojekt eine vergleichsweise folgenlose in-

nerjuristische Angelegenheit, die zwar zur Ausbildung von Jurastudenten taugen mag, nicht jedoch zur Errichtung einer verbindlichen symbolischen Ordnung.

Erst dann, wenn eine Macht des Anfangs auftritt, welche das anfängliche Reden über die Dinge, Personen und ihre Handlungen bündelt und monopolisiert, beanspruchen diese Geltung. Und an dieser Stelle kommt Kaiser Justinian, Gründerfigur des Rechts, ins Spiel. Auch er ist Verfasser eines Institutiones-Werks. Das juristische Anfangswerk der Institutiones ist schließlich keine singuläre Erscheinung. Es kommt, wie alle gelungenen Gründungen, mindestens zweimal vor. Einmal bei Gaius und einmal unter der Autorschaft Kaiser Justinians aus dem sechsten nachchristlichen Jahrhundert. Dort bilden die Institutionens einen Teil des später so genannten corpus iuris civilis. Die Justinianischen Institutionen beziehen sich auf den Juristen aus der Republikzeit. Justinians Const. Imp. 6 nennt die Quellen, aus denen die Institutionen schöpfen: »neben allen Institutionenwerken der alten Juristen vor allem der Werke unseres Gaius, Gaii nostro«.5 Tatsächlich ist der Textcorpus weitgehend identisch. Bei Justinian ist der Text etwas gekürzt, die Einteilung wird aber beibehalten. Das Einzige, was Kaiser Justinian mit Gaius' Vorlage macht, besteht darin, der diskursiven Einrichtung der Welt den Mantel des Gesetzes überzuwerfen. Durch ihn erhalten die deskriptiven Institutionen Gesetzeskraft: »Wir haben sie [die alten Werke insbesondere des Gaius] gelesen, geprüft und mit der vollen Kraft unserer Konstitutionen ausgestattet« (Const. Imp. 6), läßt Kaiser Justinian in der ersten Konstitution verlauten, die den Institutionen vorangehen. In dem Vorwort ist auch der Ort für das, was vor dem Recht steht, die Anfangserzählung. Darin findet sich gleich zu Beginn eine der wohl elegantesten Formulierungen des Grundparadoxes des Rechts: »Die kaiserliche Majestät muß nicht allein mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet sein / non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam«. In das Wortspiel um armare (schmücken und bewaffnen) gekleidet, ist es hier die Fremdreferenz, die das System des Rechts ausschließt.

Auch dieses präambulierende Wortspiel ist der Form nach eine Konstitution. Im folgenden Text wird eine Konstitution als das definiert, was Gesetzeskraft hat (Inst. 1.3.6). Wenn auch die Verfügung, wonach die *Institutiones* nicht allein Lehrbuch, sondern Gesetzbuch sind, eine Konstitution ist, dann gibt es in dem gesamten Text kein Wort mehr, das nicht von der Gesetzeskraft erfasst wird. Es gibt, negativ ausgedrückt, kein Schlupfloch mehr für bloße Beschreibungen. Kein Wort der von Justinian gegebenen *Institutiones* fällt aus der symbolischen Ordnung heraus. Alles, was in der symbolischen Ordnung vorkommen kann, hat von da an seinen amtlich akkreditieren Platz. Das Projekt, die Welt in der Sprache einzurichten, ist damit siebenhundert Jahre nach Gaius abgeschlossen. Anfänge können zuweilen ganz

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Corpus Iuris Civilis (wie Anm. 4).

schön lange dauern. Gaius' Anfang hat Justinian mit der Macht des Anfangs ausgestattet. Welche Macht dieser Anfang hat, kann man an der enormen Wirkung ermessen, die diese Institutionen auf die Zivilgesetzbücher Europas hatten.

Innerhalb des Werks von Justinian gibt es kaum signifikante Änderungen, Gaius' Einteilung wird übernommen, mit einer entscheidenden Neuerung allerdings: Es werden den einzelnen Kapiteln Definitionen vorangestellt. Was nach außen hin die Konstitutionen bewirken, die Schließung, erreichen diese Definitionen auf der Ebene des Texts. Sie bringen die tendenziell unabschließbaren Beschreibungen und unendlich sich verzweigenden Einteilungen zum Halten. Und auch hier sorgt – ähnlich wie bei der Gesetzeskraftverfügung, die selbst Gesetzeskraft hat - eine bestimmte Form von Selbstreferentialität dafür, dass Definitionen das sind. was sie definieren: unverrückbare Mauern. Die Institutionen bestimmen, dass Mauern göttlichem Recht unterliegen: »Auch sakrosankte Sachen, zum Beispiel Stadtmauern und Tore, sind gewissermaßen göttlichen Rechts« (Inst. 2.1.10). Was göttliches Recht ist, ist einzig dadurch definiert, dass es in niemandes Vermögen steht (Inst. 2.1.7). Mauern stehen folglich nicht in der Verfügungsgewalt des einzelnen. Wer gegen sie frevelt (deliquere, heißt es in den Institutionen), gegen den wird die Todesstrafe festgesetzt (Inst. 2.1.10). Die Mauern des Textes sind die Definitionen.

Allen Definitionen vorangestellt ist eine Definition von Gerechtigkeit als dem unwandelbaren und dauerhaften Willen, jedem sein Recht zu gewähren (Inst. I). Die erste Definition, die zählt, weil sie eine eigene Ordnungsnummer erhält, ist die der Rechtswissenschaft. Unter dem ersten Absatz wird sie definiert als die Kenntnis von den göttlichen und menschlichen Dingen (divinarum humanarum rerum notitia) und als Wissen vom Rechten und Unrechten. Und damit ist die Rechtswissenschaft nicht zufällig als das definiert, was alles andere in sich einschließt: Göttliches, Menschliches, Rechtes und Unrechtes. Wen würde es also noch wundern, wenn von da ab alle Rede nicht anders als rechtsförmig sein kann? Wie von Dingen und Personen reden, ohne dabei an ihren institutionellen Anfangsgrund zu stoßen, der sie überhaupt erst aus dem sprachlosen Abgrund herausgehoben hat? Justinians Institutiones haben die Rechtsförmigkeit unserer Rede instituiert. Wenn aber die Macht des Anfangs so mächtig ist, wie es sich hier andeutet, dann schließlich kann auch ein Philosoph namens Derrida nichts anderes tun, als den Juristen ihre eigene Melodie vorzuspielen. Die Juridismen der Sprachphilosophie sind dann keine bloße Analogie, so wie es Petra Gehring im Fall Derridas sieht,6 sie wären der Macht des instituere selbst geschuldet.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Petra Gehring: The Jurisprudence of The Force of Law, in: Peter Goodrich/Florian Hoffmann/Michel Rosenfeld/Cornelia Vismann (Hg.): Derrida and Legal Philosophy, Basingstoke 2008, S. 55-70.

#### 2. Archein

Verlassen wir aber diese Betrachtung zur Rechtsförmigkeit der Philosophie, einem so umfassenden Thema, dass es einmal eine eigene Betrachtung verdient, und folgen stattdessen der Macht des *instituere* noch in einer anderen Hinsicht. Einen weiteren Effekt nämlich zeitigt die Übernahme von Gaius zu Justinian, neben dieser umfassenden Diskursivierungsleistung: Die *Institutionen* erhalten einen Vater. Indem die Justinianischen *Institutionen* Gaius als Quelle zitieren, werden diese Bestandteil einer Abfolge, die Legendre die genealogische Fiktion nennt.<sup>7</sup> Gaius wird der Ahne der Institutionen, eine mythische Mutter oder Matrix. Vielleicht war die Frauenvermutung bezüglich Gaius ja eine taktische Fehlinformation aus dem Justinianischen Umfeld, um den Vater des Gesetzes plausibel zu machen? Taktik ist jedenfalls im Spiel, wenn Kaiser Justinian das alte Lehrbuch zitiert und das neue über dieses zur Institution aller Institutionen erhebt.

Die genealogische Fiktion legt ein Denken in Folgen nahe. Johann Jakob Bachofen hält dieses Denken, diese Suche nach und die Berufung auf Vorgänger für ein Romerbe, was für den Ex-Juristen eines der größten Übel ist, das sich denken läßt. Diesem Kontinuitätsdenken des römischen Rechts stellt er ein vorinstitutionelles Recht entgegen, das im archaischen Griechenland geherrscht haben soll. Vor dem gesetzten, instituierten und institutionellen Recht liege, so Bachofen, das Mutterrecht. Es unterscheide sich vom Vaterrecht dadurch, dass es das Aufhören denken könne. Das gesamte Erbschaftskonzept, wie es für die *Institutiones* tragend ist, fehle darin. Weder physisch noch psychisch spielt es Bachofen zufolge eine Rolle. Das genealogische Prinzip, ohne das die *Institutionen* ihre Wirkmacht in der Kultur des Abendlandes nicht hätten entfalten können, fällt im Mutterrecht also schlichtweg aus. Der Fluch des Romerbes bleibt den mutterrechtlichen Kulturen erspart.

Unabhängig von dem Sachgehalt eines solchen Mutterrechts als anti-genealogischem und diskontinuierlichem Recht stellt die Denkmöglichkeit desselben vor die Option apollinisches Griechenland oder römisches Imperium, Autolyse oder Institution, Selbstabschaffung oder Kontinuität, Riss oder Setzung, Amnesie oder Genealogie. Freilich sind dies keine echten Alternativen. Es ist unübersehbar, dass sich die Anfangsmacht des *instituere* historisch betrachtet durchgesetzt hat und überhaupt nur durchsetzen konnte, da sie ihre Macht der Dauer aus der Vereinnahmung des Vorangehenden bezieht. Wenn man sagt, Institutionen sind Setzun-

Vgl. Pierre Legendre: Die Fabrikation des abendländischen Menschen. Zwei Essays, Wien 1999, S. 24.

<sup>8</sup> Vgl. Johann Jakob Bachofen: Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur, Stuttgart 1861, S. 264.

gen, dann hört sich das zwar so an, als kämen sie aus dem Nichts. Doch die Institutiones selbst sind der beste Beweis dagegen. Nicht allein sind die Institutiones, die sich heute durchgesetzt haben, das Resultat einer Vereinnahmung des älteren Textes von Gaius. Auch auf der inhaltlichen Ebene wird deutlich, dass instituieren ein referentieller Akt ist, der sich auf etwas Vorgefundenes bezieht. Auffällig ausführlich regeln die Institutiones den Eigentumserwerb an einer Sache, die zuvor niemandem gehört hat: »Denn was vorher niemandem gehörte, steht nach natürlicher Vernunft demjenigen zu, der es sich zuerst aneignet. [...] Jedes wilde Tier, was Du fängst, wird so lange als dein Eigentum angesehen, wie es in deinem Gewahrsam bleibt« (Inst. 12), »der Bienenschwarm wird so lange als dein Eigentum angesehen, wie er in deinem Blickfeld bleibt und nicht schwer zu verfolgen ist« (Inst. 14), »Perlen [...] werden Eigentum des Finders« (Inst. 18). Der Akt des Ergreifens mit den Händen oder mit den Augen, der für den Erwerb maßgeblich ist, ist darauf angewiesen, dass schon etwas da ist, wenn auch noch nicht in den geordneten Bahnen des Eigentumsrechts.

Auch aufs Ganze der *Institutionen* gesehen, spielt der Akt des Ergreifens oder Vereinnahmens eine Rolle. Das Lehr- und Gesetzbuch der *Institutionen* ist eine Ordnung des Vorangehenden. Und damit ist das Stichwort für einen anderen Anfangsmodus gegeben. Er geht dem des *instituere* voran, dieser Modus besteht überhaupt im Vorangehen. Ihn bezeichnet das Verb *archein*. Das, was allem anderen vorausgeht, heißt nach dieser griechischen Vokabel. Die Anführer dieser Welt, *archontes*, Herolde und Herzöge, ziehen vor den anderen her. Sie sind Vorangeher und Vorbilder von Amtes wegen. Auf die Ebene des Textes gewendet, ist es das Gesetz, das dem Einzelfall vorhergeht. Auch das Archiv wird von dieser Bewegung ergriffen. Es ist das, was der Gegenwart vorangeht. In allen Fällen ist *archein* ein Anfangen in der Sphäre der Macht, es ist mit Herrschaft (*archia*) konnotiert. Auch hier gibt es also einen Anfang von Macht, und die Frage ist, in welchem Verhältnis er zu der Macht des *instituere* steht. Ist er eine Alternative? Oder die griechische Entsprechung des lateinischen *instituere*? Und was wiederum sagt dies aus über das Verhältnis der beiden Anfangsmächte Griechenland und Rom?

Einen Aufschluß über das Verhältnis der beiden Anfangsmodi und ihrer Mächte würde man sich – insbesondere wegen der Emphase des Anfangs – am ehesten von Martin Heidegger erhoffen, der in seiner Parmenides-Vorlesung den Anfang des Denkens mit *aletheia* als einem Bereich des Unverfügbaren hatte einsetzen lassen. Dieses nicht zu Vereinnahmende drängt indes auf Übertragung. Rom folgt diesem Drängen. Es überträgt und trägt damit die Bedeutungsschichten von *aletheia* als Wahrheit und Entbergung ab. Es privilegiert die Schicht, die dem »römischen

<sup>9</sup> Vgl. Martin Heidegger: Parmenides, Gesamtausgabe, II. Abteilung: Vorlesungen 1923 – 1944, Bd. 54, Frankfurt/M. <sup>2</sup>1992, S. 2 ff.

Grundverhältnis zum Seienden überhaupt« am nächsten kommt. Dieses Grundverhältnis des Seienden wird, so Heidegger, »durch das Walten des imperium verwaltet [...]. Imperium ist das Gebot, der Befehl. In demselben Wesensbereich des Imperialen, des Gebothaften und Bot-mäßigen, entspringt das römische Recht, ius – iubeo, ich befehle. Der Befehl ist der Wesensgrund der Herrschaft, weshalb wir verdeutlichend und gemäßer imperium durch ›Oberbefehl‹ übersetzen. Das Obensein gehört zur Herrschaft«.¹¹¹ Wahrheit ist unter dieser Vorgabe, diesem Befehl eine Funktion, über die man verfügen kann. Man kann sagen, etwas sei wahr oder falsch.

Diese Skizzierung der Deklination Heideggers von aletheia konturiert bereits eine Figur eines griechisch-römischen Anfangs, die komplexer ist als die meisten, die für den Anfang des Abendlands im Umlauf sind. Weder beschreibt sie eine - je nach Sicht auf- oder absteigende - Linie von Athen zu Rom, noch gleicht sie der Figur einer römischen Überwältigung, die das griechische Erbe ausschlägt oder doch bloß ausbeutet, dort wo es ins eigene Konzept passt. Auch fügt sich diese Figur des Anfangs nicht in die These, die das Abendland aus dem Patchwork der Einflüsse und Transfers aus dem vorderen Orient vorstellt. Diese Heideggersche Figur des Anfangs bewegt sich ausschließlich zwischen den beiden Polen Griechenland und Rom, dies aber nicht, um Griechenland in einer römischen Konstruktion aufgehen zu lassen. Zwar erschafft Rom sich in Griechenland. Es gibt sich darin einen Anfang. Der Troer Äneas soll es schließlich gewesen sein, der Rom gegründet hat. Doch ist das von Rom aus gedachte Griechenland kein bloßes Phantasma, keine bloß retrospektive Imagination, wie wirkmächtig auch immer diese in der Geschichte gewesen sein mag. Es ist auch Gabe. Es gibt ein Griechenland der Sprache und der Literatur. Sie ermächtigt den Denker der Sprache, das Griechenland aus den Worten zu wissen, die einer noch nicht auf den Begriff gekommenen Sprache gehören. Der Selbstbewegung der griechischen aletheia folgend, ersteht so die Figur eines griechisch-römischen Anfangs, wonach die griechische Gabe unter den Prämisse des Imperialen zur Vorgabe umgestaltet wird. Zug um Zug eignet Rom sich als Befehlsgewalt an, was das Griechenland in seiner Sprache bietet.

Diese Figur eines Aufeinanderzustrebens müßte sich nun auch auf den Anfang schlechthin übertragen, arché. Auch dieser griechische Anfang müsste sich nach selbem Muster bis in die römische Wendung verfolgen lassen. Im Werk des Anfangs-Denkers Heidegger sucht man indes vergeblich danach, obwohl kaum eine Vokabel mehr darauf zu drängen scheint, einen Anfang des Abendlands wiederaufzufinden als das Griechenwort arché. Einen Anfang haben wollen und ihn in Griechenland zu finden ist schließlich die Existenzbedingung Roms. Wenn also

<sup>10</sup> Ebd. S. 65 f.

die Heideggersche Anfangsfigur übertragbar sein sollte, dann ließe sich die Ergreifung der arché durch Rom beschreiben, die unter dem Vorzeichen des Imperialen eine Herrschaft des Rechts begründet, oder genauer: instituiert.

Auch der Philosoph nach Heidegger kommt nicht auf diese Anfangsfigur zurück. So lässt sich Jacques Derridas Freud-Essay *Dem Archiv verschrieben*<sup>11</sup> zwar vom Wortfeld um *archein* leiten, wenn er eine Philosophie des Archivs daraus entwickelt, doch zwischen griechischen Gaben und römischen Verwendungen und Verwaltungen derselben wird darin nicht weiter unterschieden. Gesetzesherrschaft, also das, was man mit dem römischen *ius strictum* verbindet, wird in diesem Essay den Sachwaltern des Nomos angetragen, den Archonten. Rom und die ihm folgenden Epochen bleiben unter dieser von Derrida angenommen Vorherrschaft griechischer *arché* der bloße Nachvollzug griechischer Anfangsbedingungen.

Die Abwesenheit einer eigenen römischen Markierung der arché in Derridas Archiv-Philosophie stellt das Anfangsgeschehen der abendländischen Herrschaft als griechisches Programm dar, ohne römische Berechnung. Archein wird als eine textuelle Operation vorgestellt, welche den Grund legt für die Herrschaft mit dem Gesetz. Das ist nachvollziehbar. Denn das, was vorausgeht, schafft die anfängliche Möglichkeit des Rückbezugs, die überhaupt einen Anfang ermöglicht. Die Bewegung des Vorangehenden ist indes bereits römisch überformt, wenn Derrida sie in seinem Archivbuch mit einem lateinischen Wort als Präambel anspricht. Und die Frage ist, was an dieser Gesetzesherrschaft überhaupt griechisch sein soll, außer seiner Herleitung aus dem griechischen Verb archein? Einen formalisierten Text dem Einzelfall als verbindlichen voranzustellen, ist schließlich keine griechischrömische, sondern eine rein innerrömische Operation. Das formale Gesetz und die Technik der Subsumtion eines konkreten Sachverhalts unter einen abstrakten Tatbestand lässt sich schwerlich griechischen Anfängen zuschlagen.

Diese bei Derrida fehlende Verbindung zwischen griechischer arché und römischer Gesetzesherrschaft herzustellen leistet die römische Leittätigkeit des instituere. Aus dem Vorausgehen wird dann ein Voraussetzen. Aus der zeitlichen Bewegung des archein wird mit dem instituere eine Handlung im Raum, im noch unmarkierten Raum. In der Herrschaft des Gesetzes ist das Vorangehen zu einem Prinzip geworden (principium). Das ist das römische Moment, die römische Wendung des archein: Aus denen, die vorausgehen, wird die Spitze. An der Spitze ist stets nur noch für einen einzigen, einen princeps Platz, während die Vorausgeher oder archontes eine Vielzahl sein können.

Diese Wendung von archein zu instituere läuft über das, was Heidegger als den Dreh- und Angelpunkt des griechisch-römischen Überlieferungszusammenhangs benannt hat: das imperium. Der Oberbefehl macht den Unterschied zwischen Tex-

<sup>11</sup> Vgl. Jacques Derrida: Dem Archiv verschrieben, Berlin 1997.

ten, die vorangehen, also in aller Wörtlichkeit archivierten Texten, und Texten, die mit Befehlsgewalt ausgestattet sind. »Imperium«, erläutert Heidegger in der oben zitierten Passage zum Wandel von aletheia, »besagt im-parare, einrichten [...]; das prae-cipere, etwas im voraus-besetzen, und durch die Besetzung darüber gebieten und so das Besetzte als Gebiet haben«.¹² Das entspricht in dem Text der Institutionen dem Akt des Ergreifens, der eine niemandem gehörende Sache in die Verfügungsbefugnis einer Person stellt. Das Imperium vergrößert die Reichweite der Verfügungsbefugnis von Imperatoren, es ermächtigt dazu, die Welt in der Sprache einzurichten, sie zu definieren.

Diese Wendung von einem Vorausgehen zu einem Voraus(be)setzen hat Heidegger indes nicht dazu verleitet, arché so wie aletheia auf seine römisch-rechtliche und imperiale Zurichtung hin zu betrachten. An diesem Anfang steht schließlich auch keine Göttin. Was unverfügbar ist, enthält das Konzept der arché nicht. Die Institutionen haben auch für das Unverfügbare eine rechtliche Definition: das göttliche Recht. Ihr Respekt davor drückt sich darin aus, dass sie sich bis an die Grenze oder Mauer dieses göttlichen Rechts ihrer Regelungen erstrecken und sämtliche Beziehungen ordnen, die Personen untereinander oder mit Dingen eingehen. Arché aber drängt von sich aus auf Herrschaft. Es ist daher ein vergleichsweise linearer Prozeß, wenn aus dem, was griechisch arché heißt, innerhalb der Welt der Texte Gesetzesherrschaft wird. Die Macht des Anfangs ist darin inbegriffen. Brüche, Abweichungen, Umbiegungen der in der arché angelegten administrativjuridischen Möglichkeiten sind nicht erkennbar. Genau die eine Möglichkeit, auf Vorangehendes Bezug zu nehmen, realisiert sich in der Archie des Gesetzes.

Es gibt in diesem griechischen Anfangsmodus nichts, was im römischen Pendant unabgegolten bliebe und das unterscheidet arché radikal von aletheia. Während aletheia und Wahrheit (veritas) nur durch eine Reihe von Entstellungen miteinander verbunden sind, ist Herrschaft die regelrechte Übersetzung von arché als Anfang. Arché ist ein Machtbegriff, er drängt darauf, den instituierenden Mächten als Vorgabe zu dienen. Anders ausgedrückt, archein ist darauf disponiert, vom instituere ergriffen zu werden. Die beiden Anfangsmodi sind also nicht etwa feindliche Mächte. Sie haben eine große Affinität zueinander. Die vorangehende Bewegung des archein kommt der besitzergreifenden Geste im instituere entgegen. Umgekehrt greift die instituierende oder gründende Macht aus auf etwas, das vor ihr selbst liegt und was in aller Einfallslosigkeit in der Regel vorinstitutionell genannt wird, sofern man nicht – wie Bachofen – den Mut hat, es Mutterrecht zu nennen. Letztlich greift sie damit aus auf das archein selbst. Sie verwandelt die Bewegung des Vorausgehens in einen Setzungsakt. Das lange Anfangen kommt in der Macht des Anfangs zum Stillstand. So wie im konkreten Text der Institutiones Gaius den

<sup>12</sup> Heidegger: Parmenides (wie Anm. 9), S. 65.

Anfang vorbereitet, ist es in einer strukturelleren Sicht ein Griechenland, das dem römischen Recht vorausgeht. Dieses ist freilich weder das Griechenland Bachofens noch Heideggers und Hölderlins oder Kittlers, es ist bestenfalls das Griechenland der athenischen Polis, die in dem Moment zur Herrschaft des Gesetzes mit Gesetzeskraft wird, in dem ein Vater als Gesetzgeber auftritt und das Recht unter das genealogische Prinzip stellt.